

Mitteilung
der Landesregierung

**Erster Bericht zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer
Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote**

Schreiben des Staatsministeriums vom 2. Oktober 2017 Az.: IV-6411:

Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote

– Bericht der Landesregierung (Stand September 2017) –

A. Das Ziel bleibt der bestmögliche Bildungserfolg

Seit der Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2015 stellt die Schulverwaltung für Schülerinnen und Schüler, die ein sonderpädagogisches Bildungsangebot benötigen, nicht mehr die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule, sondern das Recht auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest. Den Erziehungsberechtigten wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, ob dieser Anspruch an einer allgemeinen Schule oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll.

Damit stehen nun insgesamt drei Organisationsformen zur Auswahl:

- das inklusive Bildungsangebot an allgemeinen Schulen,
- die kooperative Organisationsform mit Klassen des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums an einer allgemeinen Schule sowie
- die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Für die Landesregierung stehen diese drei Organisationsformen gleichwertig nebeneinander.

Mit der Etablierung inklusiver Bildungsangebote an allgemeinen Schulen, die in diesem Bericht schwerpunktmäßig dargestellt werden, geht es im Kern um die Weiterentwicklung der schulischen Bildung von jungen Menschen mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf und mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot insgesamt.

Die Wahlmöglichkeit der Eltern spielt auch zukünftig eine zentrale Rolle. Ziel aller Anstrengungen ist es, dass der Zugang zur schulischen Bildung für junge Menschen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen und an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) bzw. in einer kooperativen Organisationsform (ehemals: Außenklasse) gleichermaßen selbstverständlich ist. Dafür braucht es neben Zeit und Geld vor allem die Bereitschaft und Offenheit der beteiligten Akteure.

Die Schulen des Landes und die Schulverwaltung verfügen mit den bestehenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen und den bereits 1991 als sog. „Außenklassen“ eingerichteten kooperativen Organisationsformen über vielfältige Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht. Erfahrungen und

Erkenntnisse aus den einzelnen Organisationsformen sind in ihrer Bedeutung für das eigene Handlungsfeld und für die jeweils anderen Organisationsformen zu untersuchen und zu übertragen.

Für einen Teil der Schulen ist die Arbeit in inklusiven Bildungsangeboten ein neues Erfahrungsfeld. Wesentlich ist dabei das enge Zusammenwirken der allgemeinen Pädagogik mit der Sonderpädagogik sowie das enge Zusammenwirken der Schulen und der Schulverwaltung mit Partnern sowie Kosten- und Leistungsträgern.

Inklusion soll integraler Bestandteil des Bildungswesens sein. Auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem, den zu bewältigen einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sorgt die neue rechtliche Grundlage für erhebliche Veränderungen im Alltagshandeln aller Beteiligten. Für Schülerinnen und Schüler, die ein von der allgemeinen Schule abweichendes Bildungs- bzw. Abschlussziel haben (ziendifferentes Lernen), sollen gruppenbezogene Bildungsangebote eingerichtet werden, die es ermöglichen, mehr sonderpädagogische Ressourcen zuzuweisen als bei einer Einzelinklusion.

Gleichzeitig sollen bei entsprechendem Bedarf möglichst viele allgemeine Schulen inklusiv arbeiten können, und sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren sollen sich für Kinder ohne Behinderung öffnen. Dieser hochkomplexe Prozess ist von der Schulverwaltung zu unterstützen, zu steuern und zu begleiten. Hierbei bewegen sich die verantwortlichen Akteure, die den Anspruch des einzelnen Kindes verwirklichen und dabei das Subsidiaritätsprinzip der Sonderpädagogik, das Elternwahlrecht und die Ressourcensteuerung berücksichtigen müssen, in verschiedenen Spannungsfeldern. Es geht darum, eine Passung zwischen den individuellen Bedarfen und Ansprüchen des Kindes und seiner Eltern einerseits und den Modalitäten und Möglichkeiten des schulischen Systems andererseits herzustellen.

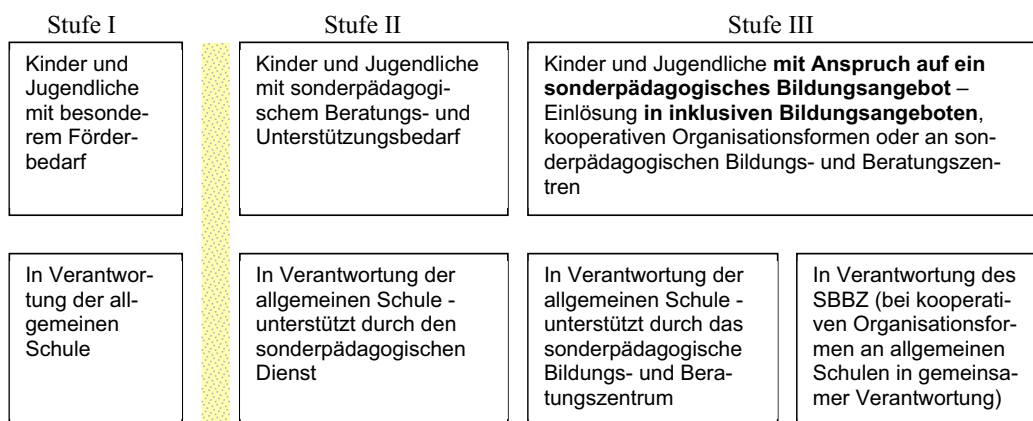
Indikator für den Erfolg dieser Bemühungen ist also nicht die Quote der Schülerinnen und Schüler, die inklusiv beschult werden. Entscheidend bleibt vielmehr, ob die Entscheidungen der Eltern für eine der zur Verfügung stehenden Organisationsformen qualitativ hochwertig und mit dem bestmöglichen Bildungserfolg für die Schülerinnen und Schüler umgesetzt werden kann.

B. Sachstand

1. Inklusion in einem gestuften System der Hilfe

Eltern entscheiden sich sehr bewusst für die eine oder andere Organisationsform und damit jeweils für unterschiedliche Rahmenbedingungen. Mit der Stärkung des Elternwahlrechts ist kein absolutes Elternwahlrecht verbunden. Sie entscheiden sich für ein inklusives Bildungsangebot oder das Bildungsangebot eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums. Die Frage, in welcher konkreten allgemeinen Schule das inklusive Bildungsangebot eingerichtet wird, wird nach einem gestuften Beratungsverfahren und in Abstimmung mit den Schulträgern und ggf. verschiedenen Kosten- und Leistungsträgern in einer Bildungswegekonferenz erörtert und liegt für alle Schularten in jedem Einzelfall in der Verantwortung des Staatlichen Schulamts.

Die Schulverwaltung hat damit in Fragen der Planung möglicher Schulangebote eine besondere Steuerungsverantwortung. Dazu gehören aus Fach- und Ressourcengründen eine konsequente Schulangebotsplanung und die Entwicklung gruppenbezogener Bildungsangebote. Die Staatlichen Schulämter koordinieren darüber hinaus die Netzwerkarbeit mit den Kosten- und Leistungsträgern, den Eltern, den Schulen und weiteren Partnern. Handlungsleitend hierfür ist folgendes Strukturbild.



Eine Behinderung, Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronische Erkrankung zeigt nicht in jedem Fall Auswirkungen auf das schulische Lernen. Die weit überwiegende Mehrzahl dieser Schülerinnen und Schüler besucht eine allgemeine Schule. Wenn zur Erfüllung des Bildungsanspruchs besondere Unterstützung erforderlich ist, nutzen die allgemeinen Schulen ihre Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung bzw. erweitern diese ggf. auch mit außerschulischen Partnern (Stufe I).

Sind sonderpädagogische Fachkonzepte erforderlich, sind diese gemeinsam mit der Sonderpädagogik genauer zu betrachten. Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf lernen in der Verantwortung der allgemeinen Schule. Ihre Lehrkräfte und ggf.

auch ihre Eltern werden seitens der Sonderpädagogik durch den sonderpädagogischen Dienst unterstützt (Stufe II). Mit dieser präventiven und niederschweligen Unterstützungsmaßnahme kann für zahlreiche Schülerinnen und Schüler ein Beitrag dazu geleistet werden, dass diese ihren Voraussetzungen entsprechend mit Erfolg zielgleich lernen und Lernprobleme sich nicht dergestalt verfestigen, dass daraus ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erst erwächst.

Reichen die Maßnahmen der Stufe II nicht aus und ist ein sonderpädagogisch gestaltetes Unterrichtsangebot erforderlich, ist der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu prüfen. Wird dieser Anspruch festgestellt (Stufe III), kann dieser in inklusiven Bildungsangeboten in Verantwortung der allgemeinen Schule, in kooperativen Organisationsformen in gemeinsamer Verantwortung des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums und der allgemeinen Schule oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum eingelöst werden.

2. *Quantitative Analyse*

- 18.778 (Vorjahr: 19.216) Schülerinnen und Schüler, für die kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, erhielten im Rahmen des sonderpädagogischen Dienstes an ihrer allgemeinen Schule sonderpädagogische Beratung und Unterstützung (Stufe II der Darstellung auf Seite 3).
- Im Schuljahr 2016/17¹ (vgl. Anlage 1 bis 4) besuchten 49.339 (Vorjahr: 49.175) Schülerinnen und Schüler, für die ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, ein öffentliches oder privates sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum. 3.232 (Vorjahr: 3.134) Schülerinnen und Schüler hiervon lernten in kooperativen Organisationsformen (ehemals Außenklasse) an einer allgemeinen Schule (Stufe III der Darstellung auf Seite 3).
- 7.946 (Vorjahr: 6.453) Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wurden in einem inklusiven Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule unterrichtet und seitens der Sonderpädagogik unterstützt (Stufe III der Darstellung auf Seite 3).
- Als Ausgleichsleistung² für Schulträgerkosten wurden für die Kommunen im Schuljahr 2015/2016 insgesamt 1.798.618,50 € gewährt. Für 4.143 Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen haben die Schulträger damit für das Schuljahr 2015/16 je 220,50 € (insgesamt 913.531,50 €) und für 2.007 Schülerinnen und Schüler in den anderen Förderschwerpunkten je 441,00 € (insgesamt 885.087,00 €) erhalten. Die Stadt- und Landkreise

¹ Angaben zum Schuljahr 2016/2017 in diesem Kapitel: teilweise noch vorläufige Werte.

² Die Ausgleichszahlungen für das Schuljahr 2016/17 lagen zum Zeitpunkt des Berichts noch nicht vor.

erhielten für 1.576 Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) erhalten haben, je 3.616,75 € (insgesamt 5.699.998,00 €), und für 991 Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach §§ 53, 54 SGB XII (Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Menschen) erhalten haben, je 6.458,12 € (insgesamt 6.399.996,90 €).

- **Rund die Hälfte der Inklusionsschülerinnen und -schüler** waren im Schuljahr 2016/17 im **Primarstufenalter**. In der Sekundarstufe verteilten sich die Schülerinnen und Schüler gut zur Hälfte auf die Gemeinschaftsschulen und zu gut einem Drittel auf die Werkrealschulen und Hauptschulen.
- **Rund 67 %** der Inklusionsschülerinnen und -schüler lernten im **Förderschwerpunkt Lernen**, rund 9 % der Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und rund 10 % im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die anderen verteilten sich auf die jeweils anderen Förderschwerpunkte.

Während in der Summe die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Stufe III gesamt) im Schuljahr 2014/15 noch 53.920 betrug, stieg sie im Schuljahr 2015/16 auf 55.628 Schülerinnen und Schüler und im Schuljahr 2016/17 auf 57.285 Schülerinnen und Schüler. Sie ist somit seit der schulrechtlichen Verankerung der Inklusion **deutlich größer** geworden.

Das Land hat bisher für die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung, die zusätzliche Klassenbildung an allgemeinen Schulen und für neue Steuerungs- und Konzeptbildungsaufgaben der Schulverwaltung **zusätzlich 400 Lehrerstellen** (einschließlich der monetarisierten Stellen für den Beitrag privater sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren) gesondert und zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Zum Schuljahr 2017/18 folgten **weitere 159 Lehrerstellen** (alle Lehrämter).

3. Weitere Teilschritte seit der gesetzlichen Verankerung der Inklusion

Bildungswegeplanung/Schulangebotsplanung

Die Staatlichen Schulämter müssen passgenaue Bildungsangebote möglichst gruppenbezogen realisieren. Das setzt neben der am Einzelfall orientierten Schulangebotsplanung differenziertes Systemwissen und die genaue Kenntnis der Bedarfslage voraus. Hierzu gehört die Kenntnis über bereits bestehende inklusive Bildungsangebote und Schulkonzepte, über räumliche Gegebenheiten von Schulen (auch im Sinne der Barrierefreiheit), über Möglichkeiten der Schülerbeförderung und über bereits bestehende Angebotsstrukturen der verschiedenen Kosten- und Leistungsträger sowie über Grundsätze des Verwaltungshandelns in verschiedenen Rechtskreisen.

Die Staatlichen Schulämter haben Konzepte der Schulangebotsplanung entwickelt und Verfahrenskonzepte für die Durchführung von Bildungs- bzw. Berufswegekonzferenzen erarbeitet. Landesweite und regelmäßige Arbeitstreffen mit den Ansprechpersonen Inklusion der Staatlichen Schulämter und der Regierungspräsidien haben dazu beigetragen, dass für diese querschnittsbezogenen Aufgaben die hierzu erforderlichen Grundstrukturen für die verwaltungsinternen Arbeitsabläufe und Kommunikationswege in Ansätzen entwickelt wurden.

Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO) vom 8. März 2016 hat wesentlich dazu beigetragen, die Staatlichen Schulämter in ihrer Handlungssicherheit zu stärken. Sie regelt Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe für die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, zur Erfüllung des Wahlrechts der Eltern, der Durchführung der Bildungswegekonzferenz sowie der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde im Anschluss an die Bildungswegekonzferenz.

Vergleichbar gilt das für die Regierungspräsidien im Hinblick auf die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung eines Aufwendersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (VwV Umbau Inklusion).

Elektronische Unterstützungssysteme

Die Erhebungsbögen für die amtliche Schulstatistik, die entsprechenden Module der Allgemeinen Schuldatenbank (ASD-BW) und das Lehrerverwaltungssystem DIPSY wurden den neuen Erfordernissen entsprechend angepasst. Mit dem Statistischen Landesamt wurde ein Verfahrenskonzept für die Auszahlung der gesetzlich vorgesehenen Ausgleichszahlungen und zusammen mit den kommunalen Landesverbänden und dem Finanzministerium wurde ein Entwurf zur Erfassung der kommunalen Kosten für die Inklusion (Kostentableaus) erarbeitet.

Zur Fallsteuerung wurde das Arbeitsinstrument Sonderpädagogische Fallarbeit (SPFA) entwickelt. Es unterstützt die Schulangebotsplanung und stellt den Staatlichen Schulämtern rechtlich geprüfte Formulare und Vorlagen für Schreiben zur Verfügung.

Fortbildung und Qualifizierung

In den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 wurden zum Thema Inklusion zahlreiche Lehrgänge in der zentralen und der regionalen Fortbildung angeboten. Neben den Fortbildungsangeboten auf zentraler und regionaler Ebene stehen an jedem Staatlichen Schulamt „Praxisbegleiterinnen/Praxisbegleiter inklusive Bildungsangebote“ für alle Schularten zur Verfügung, die regionale, schulinterne und schulnahe Fortbildungen sowie Unterstützungsleistungen u. a. mit dem Schwerpunkt „Gestaltung eines zieldifferenten Unterrichts“ anbieten bzw. vorhalten.

Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass Fortbildungen im Bereich Inklusion zunehmend weniger nachgefragt sind.

Arbeit an den Schulen

Inklusion ist Aufgabe aller Schulen. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, deren Eltern sich für ein inklusives Angebot entschieden haben, sind auch in formaler Hinsicht Schüler der allgemeinen Schule.

Die allgemeinen Schulen können selbst Stellen für sonderpädagogische Lehrkräfte ausschreiben. Hierfür wurden die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen. Zusätzlich werden Lehrkräfte der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren an die allgemeinen Schulen abgeordnet oder auf ihren Wunsch hin versetzt.

C. Fachkonferenz Inklusion

Zur Fachkonferenz Inklusion am 27. März 2017 wurden ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter der Schulverwaltung, der Kommunalverwaltung, der Zivilgesellschaft, der Schulen und der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung eingeladen, die im Zusammenhang mit der Etablierung und Ausgestaltung inklusiver Bildungsangebote Verantwortung tragen. In themen- und zielgruppenspezifischen Teilkonferenzen wurde im Sinne einer ersten Bestandsaufnahme die Frage ausgelotet, welcher Beitrag von den verschiedenen Akteuren geleistet bzw. erwartet werden kann, damit den Erfordernissen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gleichermaßen Rechnung getragen werden kann. Die Ergebnisse dieser Fachkonferenz sind in gekürzter Form in Anlage 5 dargestellt und soweit möglich in die nachstehend beschriebenen Herausforderungen und Schlussfolgerungen eingeflossen bzw. werden in die laufenden Entwicklungsarbeiten einbezogen.

D. Herausforderungen

1. Sonderpädagogische Expertise

Insgesamt stehen für den gewählten Weiterentwicklungsansatz nicht genügend Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Ausbildung zur Verfügung. Die Kapazitäten der Pädagogischen Hochschulen in Heidelberg und Ludwigsburg wurden in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Durch die zweimalige Verlängerung der Ausbildung der wissenschaftlichen Lehrkräfte und die Verlängerung der Fachlehrerbildung (Sonderpädagogik) werden diese Lehrkräfte erst zeitversetzt für die Arbeit in den Schulen zur Verfügung stehen.

Bewährt haben sich Hospitationen bzw. Praktika in inklusiven Bildungsangeboten. Gute Erfahrungen wurden auch mit sogenannten Vernetzungstreffen auf Ebene der Staatlichen Schulämter gemacht, bei denen Lehrkräfte aus unterschiedlichen Schulen zusammenkommen, um gemeinsam festgelegte Themen miteinander zu bearbeiten. Das gilt auch für Kooperationen zwischen den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung für Lehrkräfte der allgemeinen Schulen mit den entsprechenden Seminaren für sonderpädagogische Lehrkräfte.

2. Quantitative Ausweitung der Zielgruppe

Zu beobachten ist, dass seit der gesetzlichen Verankerung der Inklusion die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot stark angewachsen ist. Dies bedingt einen entsprechend höheren Bedarf an sonderpädagogischen Ressourcen.

3. Gruppenlösungen nicht immer konsequent umgesetzt

Die Notwendigkeit, zieldifferenten Unterricht gruppenbezogen auszugestalten, also möglichst keine Einzelinklusion vorzusehen, ist nicht immer mit den Elternwünschen in Einklang zu bringen. Oftmals wird aus persönlichen Gründen, z. B. bestehenden Freundschaften oder örtlichen Gründen die inklusive Beschulung an einer ganz bestimmten Schule gewünscht.

Gruppenlösungen setzen hier den Elternwünschen Grenzen, die aber sachlich nicht nur aus Ressourcen Gründen gerechtfertigt sind. Auch die Orientierung, die ein solches gruppenbezogenes Bildungsangebot bietet, spricht für solche Gruppenlösungen.

4. Zurückgehende Zahl an Werkrealschulen

Die zurückgehende Zahl an Werkrealschulen hat Auswirkungen auf die Fortentwicklung der Inklusion, denn die anderen weiterführenden Schulen haben zum einen größere Klassen und zum anderen in der Mehrzahl noch wenig Erfahrung in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

5. Schülerzahlen an Förderschulen

Die erfreuliche Entwicklung der Inklusion führt vornehmlich zu zurückgehenden Schülerzahlen an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt „Lernen“ (ehemals Förderschulen). Um weiterhin ein in zumutbarer Entfernung erreichbares Bildungsangebot in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen vorhalten zu können, braucht es ein abgestimmtes Vorgehen in einer Regionalkonferenz zwischen den verschiedenen Beteiligten im Rahmen der regionalen Schulentwicklung.

5. Leistungen „wie aus einer Hand“

Für die Etablierung inklusiver Bildungsangebote kann es im Einzelfall erforderlich sein, Leistungen verschiedener Leistungsträger zusammenzuführen. Das gestaltet sich insbesondere für Eltern nicht immer einfach. Um die Beantragung und Umsetzung inklusiver Bildungsangebote für Eltern zu

vereinfachen, ist eine intensiviertere Kooperation der Jugend- und Sozialämter mit der Schulverwaltung erforderlich.

6. Ganztagsangebote

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sollen in Ganztagsschulangeboten an allgemeinen Schulen einbezogen sein. Diese sind unter Berücksichtigung des neuen Bundesteilhabegesetzes dem Unterstützungsbedarf dieser Schülerinnen und Schüler entsprechend auszugestalten.

E. Bewertung und Schlussfolgerungen

Insgesamt konnte angesichts der Komplexität der Aufgabe in relativ kurzer Zeit viel erreicht werden. An zahlreichen Stellen im Land wird konsequent daran gearbeitet, dass inklusive Bildungsangebote, kooperative Organisationsformen und die Bildungsangebote sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren – auch im Bewusstsein der Beteiligten – selbstverständlicher Bestandteil des Schulwesens in Baden-Württemberg sind und die Wahlmöglichkeit für die Eltern auch langfristig sichern.

Vor dem Hintergrund der Sachstandsdarstellung und der Arbeitsergebnisse und Empfehlungen aus der Fachkonferenz am 27. März 2017 (vgl. Anlage 5) können schwerpunktmäßig nachstehend aufgeführte Entwicklungsaufgaben beschrieben werden:

Sonderpädagogische Expertise

Für die personelle Ausstattung inklusiver Bildungsangebote, kooperativer Organisationsformen und der Klassen in sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stehen auch mit Blick auf den Stellenaufwuchsplan für die Inklusion aktuell und auf mittlere Sicht **nicht genügend sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung**. Insofern musste kurzfristig Abhilfe geschaffen werden.

- Die Landesregierung wird kurzfristig für circa 800 Lehrkräfte an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ohne sonderpädagogische Ausbildung einen Lehrgang, der aus einer umfangreichen einjährigen pädagogischen Schulung für einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt besteht, anbieten. Es soll mit der Maßnahme im Laufe des ersten Schulhalbjahres 2017/2018 begonnen werden. Diese Lehrkräfte sollen auch in inklusiven Bildungsangeboten an allgemeinen Schulen eingesetzt werden.
- Für insgesamt circa 400 Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die heute noch an Haupt- und Werkrealschulen eingesetzt sind und die an ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum wechseln, soll ein modifiziertes Aufbaustudium angeboten werden. Die

Maßnahme erfolgt in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „körperliche und motorische Entwicklung“ durch die Pädagogischen Hochschulen. Mit der Maßnahme soll voraussichtlich zum Wintersemester 2018/2019 begonnen werden.

Steuerungswissen und Steuerungsaufgaben

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot liegt deutlich über dem Rückgang der Schülerinnen und Schüler in sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Ferner ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schulen, die seitens der Sonderpädagogik im Rahmen des sonderpädagogischen Dienstes Unterstützung erfährt, deutlich zurückgegangen.

Es liegt die Vermutung nahe, dass der Rückgang bei dieser niederschweligen und präventiven Form der Unterstützung mit dem Zuwachs der Schülerzahlen in inklusiven Bildungsangeboten im Zusammenhang steht. Das ist insofern kontraproduktiv, weil gerade diese Maßnahme einen Beitrag dazu leisten kann, dass sich Lernprobleme nicht verfestigen. Außerdem ist zu vermuten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot heute für einen längeren Zeitraum vergeben wird, als bisher die Pflicht zum Besuch der Sonderschule bestand, und insofern der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht so frühzeitig wieder aufgehoben wird, wie Schülerinnen und Schüler bisher zurückgeschult wurden.

Eine Orientierung am Strukturbild der Weiterentwicklung und dem damit beschriebenen gestuften und durchlässigen System der Hilfe ist unerlässlich. Die Staatlichen Schulämter müssen hierfür über das für ihre Aufgabenerledigung erforderliche Steuerungswissen verfügen. Die SBA-VO hat nach der Änderung des Schulgesetzes erheblich zur Handlungssicherheit der Staatlichen Schulämter beigetragen. Weitere Maßnahmen müssen folgen, um zu einem vergleichbaren/einheitlichen Verwaltungshandeln zu gelangen.

- Die Staatlichen Schulämter **sollen in der Ausübung ihrer Steuerungsverantwortung unterstützt werden**. Das hierfür erforderliche Steuerungswissen wird zentral aufbereitet und zur Verfügung gestellt. Ein Monitoringverfahren zur Analyse der raumschaftsbezogenen Verhältnisse (u. a. Zielschularten, Gruppenlösungen) soll als Orientierungs- und Planungsgrundlage schulamtsbezogen erarbeitet werden, um die Fallsteuerung noch effizienter zu gestalten und transparenter zu machen.
- Um ein **einheitliches bzw. vergleichbares Verwaltungshandeln** der Staatlichen Schulämter bezüglich der Durchführung von Bildungswegekongferenzen zu sichern, wird zusammen mit den Staatlichen Schulämtern hierfür ein Ablaufschema entwickelt.
- Die Analyse und Weiterentwicklung bestehender Fach- und Verfahrenskonzepte auf Ebene der Staatlichen Schulämter soll weiterhin regelmäßig Gegenstand der Erörterung in Dienstbesprechungen sein.

- Das **Werkzeug Sonderpädagogische Fallarbeit (SPFA)** zur Verfahrenssteuerung und -dokumentation unterstützt das einheitliche Verwaltungshandeln, hat sich insgesamt bewährt und wird bedarfsbezogen weiterentwickelt.
- Die **Schulleitungen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren** sollen die Staatlichen Schulämter in der Verantwortung für die Bildungsbiographie der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen wieder unterstützen.
- Die regelmäßige **Verortung sonderpädagogischer Lehrkräfte an allgemeinen Schulen** soll unter dem Aspekt der erforderlichen Flexibilität überprüft werden.

Informations-, Arbeits- und Kommunikationsstrukturen

Die Verantwortung für die Einrichtung inklusiver Bildungsangebote liegt bei den Staatlichen Schulämtern. Neue Abstimmungsprozesse machen es notwendig, die bisherigen Kommunikations- und Arbeitsstrukturen und Absprachen mit Partnern zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu fassen. Im Koalitionsvertrag streben die die Regierung tragenden Parteien an, dass durch eine **intensivierte Kooperation der Jugend- und Sozialämter mit der Schulverwaltung** die Beantragung und Umsetzung inklusiver Beschulung für die Eltern vereinfacht und entbürokratisiert wird.

Bewährt hat sich in verschiedenen Schulamtsbereichen, dass man sich im **Vorfeld konkreter Entscheidungen mit den berührten Stellen über die Arbeitsweise verständigt**, damit den verschiedenen Akteuren jeweils genügend Zeit bleibt, die ggf. erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt auch für Absprachen der jeweiligen Partner untereinander sowie für die Arbeits- und Kommunikationsstrukturen innerhalb der Staatlichen Schulämter.

- Die **Eltern** wünschen sich eine frühzeitige, transparente und ergebnisoffene Information und Beratung im Vorfeld der Beantragung des Feststellungsverfahrens. Diesbezügliche Aufgaben von Lehrkräften, die im frühkindlichen Bereich, im Übergang Kindertageseinrichtung-Schule und im sonderpädagogischen Dienst bereits eingebunden sind, werden im Rahmen von Dienstbesprechungen erörtert. Zusammen mit den Staatlichen Schulämtern wird hierfür ein Konzept entwickelt.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachkonferenz Kommunalverwaltung werden zu einem weiteren Fachgespräch eingeladen, um **Fragen zu Assistenzleistungen, zur Schülerbeförderung, zu ganztägigen Betreuungsangeboten und zu inklusionsbedingten Schulumbauten zu erörtern** bzw. den jeweiligen Sach- oder Verfahrensstand mitzuteilen. Soweit gewünscht und hiervon berührt, wird sich das Kultusministerium in die Klärung offener kommunalrechtlicher Fragen einbringen. Darüber hinaus soll mit diesem Personenkreis die Frage aufgenommen werden, ob und inwieweit Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Staatlichen Schulämter mit Schulträgern und verschiedenen Kosten- und Leistungsträgern die Zusammenarbeit im Interesse der Beteiligten unterstützen können.

- Mit den Staatlichen Schulämtern wird eine Orientierungshilfe entwickelt, die landesweit qualitativ vergleichbare Lösungen sichern hilft.

Inklusive Bildungsangebote sind kooperative Bildungsangebote

Inklusive Bildungsangebote zu etablieren bedeutet, diese kooperativ anzulegen und auszugestalten, weil unterschiedliche fachliche Expertisen zusammengeführt werden müssen. Das lässt sich am Beispiel der Arbeit in kooperativen Organisationsformen ablesen, die von den Beteiligten durchgängig positiv bewertet werden. **Die ausschließliche Verantwortung der Staatlichen Schulämter und der allgemeinen Schulen für die Anlage und Ausgestaltung inklusiver Bildungsangebote ist vor dem Hintergrund der Zielgruppendifkussion nicht hinreichend.**

- Kooperative Organisationsformen sollen von den Staatlichen Schulämtern wieder mehr bekannt gemacht und gestärkt werden. Inwieweit dies u. a. seinen Niederschlag in der Gestaltung der Zeugnisse finden kann, wird geprüft.
- Im Sinne einer institutionenbezogenen Zusammenarbeit sollen die Schulleitungen der allgemeinen Schulen und der jeweils zugehörigen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gemeinsam die Ausgestaltung inklusiver Bildungsangebote und kooperativer Organisationsformen sowie die Fallsteuerung verantworten. Standortbezogene Kooperationsvereinbarungen (organisatorische Rahmenbedingungen, Klassenlehrerfunktion und Verantwortung, Sachkosten, Krankheitsvertretung, pädagogisch-fachliche Fragen der Leistungsbeurteilung, Elternarbeit, Teilnahme an Konferenzen) sollen hierfür von den beteiligten Schulen entwickelt werden.

Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum

Die Aufnahme von Schülern ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum ist nach § 15 Abs. 5 SchG möglich, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Von dieser Möglichkeit machen bereits einzelne Schulen Gebrauch. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Schulen, die die Bildungsgänge der allgemeinen Schulen führen.

Anlass für sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum, sich diesem Thema zu nähern, ist in der Regel der Elternwunsch. In der Praxis zeigt sich, dass es für die konkrete Umsetzung einen Kommunikations- und Regelungsbedarf in Bezug auf pädagogische und verwaltungstechnische Fragen gibt.

- Zusammen mit Schulen und Vertreterinnen und Vertretern der Schulverwaltung sollen diesbezügliche Erfahrungen gesammelt, analysiert und kommuniziert werden, um daraus tragfähige pädagogische Konzepte zu entwickeln.

Unterstützung der für die Ausbildung (Seminare) und Fortbildung verantwortlichen Personen

Auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem muss die Frage der schulischen Bildung von jungen Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in inklusiven Bildungsangeboten, kooperativen Organisationsformen und in sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren an den Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung und in der Fortbildung theoriegeleitet thematisiert und mit Praxisbeispielen, die an den Vorerfahrungen der Beteiligten ansetzen, unterlegt werden.

- Zur Unterstützung von Ausbilderinnen und Ausbildern der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung und zur Unterstützung von Fortbildnerinnen und Fortbildnern wird eine Arbeitsgrundlage erstellt (Handreichung), die diesem Personenkreis zur Verfügung gestellt wird.
- Fortbildung muss für Lehrkräfte in inklusiven Bildungsangeboten umsetzbar und Unterstützung muss attraktiv sein. Dafür sind Konzepte und Organisationsformen zu entwickeln, die eine passgenaue Planung nach Bedarf der Lehrkräfte und Schulen, eine zeit- und ortsnahe Umsetzung sowie eine abgestimmte Verknüpfung von unterschiedlichen Formen (Fortbildung regional, schulintern und schulnah, Hospitationen, begleitende Beratung, Arbeitskreise, Dienstbesprechungen) garantieren.

Kostenauswertung

Das Land stellt nach dem Ausgleichsgesetz den Kommunen für vier Jahre Mittel für Leistungen der Schulträger, der Schülerbeförderung sowie für Leistungen der Stadt- und Landkreise nach § 35 a SGB VIII und Leistungen nach §§ 53, 54 SGB XII zur Verfügung. Das Ausgleichsgesetz sieht vor, dass diese Ausgleichsleistungen nach Ablauf der vereinbarten Frist bilanziert werden. Diese Bilanzierung soll Grundlage für weitere Gespräche mit der kommunalen Seite sein.

Handlungsrahmen für die Schulen und die Schulverwaltung

Folgende Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Fachkonzepte oder auch Handreichungen sollen erstellt bzw. geändert werden:

- Verordnung zur regionalen Schulentwicklung im Bereich der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.
- Vor dem Hintergrund der Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO) sind in einer gesonderten **Verwaltungsvorschrift Aussagen zum Sonderpädagogischen Dienst** (hierfür wurde eine Rahmenkonzeption erstellt), zu kooperativen Organisationsformen, der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum sowie zu

den Aufgaben der Arbeitsstellen Kooperation bei den Staatlichen Schulämtern und der Landesarbeitsstelle Kooperation zu machen.

- Mit dem Bildungsplan 2016 haben die allgemeinen Schulen eine neue Arbeitsgrundlage. Im Nachgang hierzu sollen neue **Bildungspläne** für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen und mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erarbeitet werden, die zugleich eine wichtige Orientierungsgrundlage für das gemeinsame Lernen sind.
- Für Realschulen und Gymnasien sollen Informationsmaterialien erstellt werden, die den Zugang zum Thema unterstützen.
- Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sollen in Ganztagsschulangebote an allgemeinen Schulen einbezogen sein. Das Thema wird in die diesbezüglichen allgemeinen Entwicklungsarbeiten einbezogen.

F. Fazit

Die Inklusion wurde in Baden-Württemberg erfolgreich etabliert und damit die Wahlmöglichkeiten der Eltern erweitert. Es verbleiben aber Herausforderungen, um die Qualität der inklusiven Bildungsangebote im Interesse der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auf Dauer zu sichern.

Anlage 1

Inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2015/16 nach Förderschwerpunkt, Träger und Schulart*

Schulart	Träger	Förderschwerpunkt							zusammen
		Lernen	geistige Entwicklung	körperliche und motorische Entwicklung	Sehen	Hören	Sprache	emotionale und soziale Entwicklung	
Grundschulen insgesamt	öffentlich	2239	317	200	25	80	354	293	3508
	privat	37	17	13	0	2	6	5	80
	zusammen	2276	334	213	25	82	360	298	3588
darunter Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule	öffentlich	518	66	51	3	9	54	56	757
	privat	11	5	3	0	1	2	3	25
	zusammen	529	71	54	3	10	56	59	782
Werkreal-/Hauptschulen	öffentlich	808	74	30	2	11	24	125	1074
	privat	41	9	1	1	2	2	11	67
	zusammen	849	83	31	3	13	26	136	1141
Realschulen	öffentlich	45	19	18	9	24	2	50	167
	privat	2	4	6	3	6	5	7	33
	zusammen	47	23	24	12	30	7	57	200
allgemein bildende Gymnasien	öffentlich	1	0	3	2	2	0	1	9
	privat	2	0	2	1	0	0	1	6
	zusammen	3	0	5	3	2	0	2	15
Gemeinschaftsschule-Sek. I	öffentlich	1050	110	49	12	19	60	85	1385
	privat	10	6	0	0	0	0	1	17
	zusammen	1060	116	49	12	19	60	86	1402
Schule bes. Art / Integr. Orientierungsstufe	öffentlich	0	0	2	0	0	0	5	7
Freie Waldorfschulen	privat	25	51	8	0	1	0	15	100
	öffentlich	4143	520	302	50	136	440	559	6150
	privat	117	87	30	5	11	13	40	303
Insgesamt	zusammen	4260	607	332	55	147	453	599	6453

*) Mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.
Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Anlage 2

Inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2016/17 nach Förderschwerpunkt, Träger und Schulart*

	Lernen	Förderschwerpunkt						zusammen
		Geistige Entwicklung	Körperliche und motorische Entwicklung	Sehen	Hören	Sprache	Emotionale und soziale Entwicklung	
Grundschulen	öffentlich	2552	333	221	19	61	426	3997
	privat	43	18	14	-	3	9	100
darunter Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule	zusammen	2595	351	235	19	64	435	4097
	öffentlich	547	80	39	2	10	70	812
Werkreal-/Hauptschulen	privat	6	7	3	-	1	2	22
	zusammen	553	87	42	2	11	72	834
Realschulen	öffentlich	978	78	14	2	7	30	1222
	privat	41	8	3	1	2	2	78
Gymnasien	zusammen	1019	86	17	3	9	32	1300
	öffentlich	114	26	28	8	29	11	311
Gemeinschaftsschulen Sekundarstufe I	privat	2	3	6	3	6	1	31
	zusammen	116	29	34	11	35	12	342
Schulen besonderer Art/Integrierte Orientierungsstufe	öffentlich	-	-	4	6	1	-	20
	privat	-	-	1	-	-	-	1
Freie Waldorfschulen	zusammen	-	-	5	6	1	-	21
	öffentlich	1533	164	57	8	31	101	2045
Insgesamt	privat	16	10	2	-	-	-	32
	zusammen	1549	174	59	8	31	101	2077
Insgesamt	öffentlich	3	2	4	-	-	-	10
	privat	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	öffentlich	3	2	4	-	-	-	10
	privat	34	48	4	-	1	1	99
Insgesamt	zusammen	34	48	4	-	1	1	99
	öffentlich	5180	603	328	43	129	568	7605
Insgesamt	privat	136	87	30	4	12	13	341
	zusammen	5316	690	358	47	141	581	7946

*) Mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Anlage 3

**Klassen- und Schülerzahlen an den öffentlichen und privaten
Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)
in Baden-Württemberg im Schuljahr 2015/16
nach Förderschwerpunkten (FSP)**

Förderschwerpunkt	Träger	Klassen	Schüler
SBBZ für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	öff.	0	1.443
	priv.	0	984
	zus.	0	2.427
SBBZ mit dem FSP Lernen	öff.	1.638	15.924
	priv.	36	341
	zus.	1.674	16.265
SBBZ mit dem FSP geistige Entwicklung	öff.	1.105	6.663
	priv.	328	1.966
	zus.	1.433	8.629
SBBZ mit dem FSP körperliche und motorische Entwicklung	öff.	424	2.504
	priv.	452	2.890
	zus.	876	5.394
SBBZ mit dem FSP Sehen	öff.	80	551
	priv.	69	400
	zus.	149	951
SBBZ mit dem FSP Hören	öff.	133	905
	priv.	154	1.018
	zus.	287	1.923
SBBZ mit dem FSP Sprache	öff.	454	4.879
	priv.	90	1.029
	zus.	544	5.908
SBBZ mit dem FSP emotionale und soziale Entwicklung	öff.	49	424
	priv.	947	7.254
	zus.	996	7.678
SBBZ insgesamt	öff.	3.883	33.293
	priv.	2.076	15.882
	zus.	5.959	49.175

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Hinweis:

Einschließlich umgekehrt inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler.

Anlage 4

**Klassen- und Schülerzahlen an den öffentlichen und privaten
Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)
in Baden-Württemberg im Schuljahr 2016/17
nach Förderschwerpunkten (FSP)**

Förderschwerpunkt	Träger	Klassenzahl	Schülerzahl
SBBZ für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	öffentlich	0	1.486
	privat	0	1.002
		0	2.488
SBBZ mit dem FSP Lernen	öffentlich	1.593	15.861
	privat	33	335
	zusammen	1.626	16.196
SBBZ mit dem FSP geistige Entwick- lung	öffentlich	1.116	6.769
	privat	330	1.984
	zusammen	1.446	8.753
SBBZ mit dem FSP körperliche und motorische Entwicklung	öffentlich	419	2.497
	privat	447	2.874
	zusammen	866	5.371
SBBZ mit dem FSP Sehen	öffentlich	84	580
	privat	72	409
	zusammen	156	989
SBBZ mit dem FSP Hören	öffentlich	110	792
	privat	149	975
	zusammen	259	1.767
SBBZ mit dem FSP Sprache	öffentlich	460	4.933
	privat	95	1.063
	zusammen	555	5.996
SBBZ mit dem FSP emotionale und soziale Entwicklung	öffentlich	49	432
	privat	958	7.347
	zusammen	1.007	7.779
SBBZ insgesamt	öffentlich	3.831	33.350
	privat	2.084	15.989
	zusammen	5.915	49.339

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Hinweise:

Einschließlich umgekehrt inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler; ohne Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die an allgemeinen Schulen inklusiv unterrichtet werden.

Anlage 5

In der Fachkonferenz Inklusion am 27. März 2017 wurde nach der offiziellen Eröffnung in fünf Teilkonferenzen themen- und zielgruppenspezifisch gearbeitet. Dabei sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für sich zu den nachfolgenden Ergebnissen gelangt (Kurzfassungen).

Fachkonferenz Schulverwaltung

Aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Teilkonferenz gestaltet sich mit der zurückgehenden Zahl an Werkrealschulen und Hauptschulen die Schulangebotsplanung schwierig. Die anderen weiterführenden Schulen hätten zum einen größere Klassen und zum anderen in der Mehrzahl noch wenig Erfahrung in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Kritisch zu sehen sei die Ausweitung der Zielgruppe. Im Hinblick auf die Zielgruppensteuerung wird von einer noch intensiveren Prüfung des Antrags auf Einleitung des Feststellungsverfahrens erwartet, dass die Zielgruppe schärfer gefasst werden kann. Grundsätzlich solle es bei der personellen Trennung von Diagnostik und der Entscheidung über den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bleiben.

Problematisch sei, dass Lernortentscheidungen zu einem Zeitpunkt getroffen werden müssten, an dem noch nicht klar absehbar ist, wie sich die Versorgung der Schulen gestaltet. Im Hinblick auf die regionale Schulentwicklung von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (vor allem für sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die zunehmend rückläufige Schülerzahlen verzeichnen) wird von der Vorgabe (Orientierung an der Schülerzahl der Vollzeit schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich entsprechender Schulen) eine wesentliche Hilfe erwartet.

Fachkonferenz Kommunalverwaltung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Teilkonferenz wünschen sich detaillierte Regelungen für die Beteiligung von Schulträgern an Bildungswegekongressen. Diese sollten darüber hinaus ergebnisoffen angelegt sein, und Lösungen sollten nur in wirtschaftlich darstellbaren Möglichkeiten realisiert werden. Ferner wünschen die Schulträger, bei diesen Entscheidungen steuernd mitwirken zu können.

Im Hinblick auf die Stellung von Schulbegleitungen werden gemeinsame Standards und Definitionen bezüglich der Aus- und Vorbildung von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern erwartet. Nach Auffassung der Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer bräuchte es hierfür einen klaren Orientierungsrahmen. Beklagt wird, dass Eltern sehr stark Schulbegleitungen für ihre Kinder einfordern und die Erstattungsleistungen nach dem Ausgleichsgesetz vom Land erst im Nachgang erbracht würden.

Im Hinblick auf die Finanzierung und die Zuständigkeiten von Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird moniert, dass diese nicht abschließend geregelt seien. Bezüglich der Schülerbeförderung wird ein intensiver Informationsaustausch zwischen den Staatlichen Schulämtern und den für die Schülerbeförderung Verantwortlichen gewünscht sowie eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen. Außerdem müsste in § 18 Absatz 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Bezeichnung „Schüler von Sonderschulen“ anpasst werden, weil diese Regelungen den aktuellen Erfordernissen entgegenstünden und bei kreisübergreifenden Leistungen der interkommunale Lastenausgleich deshalb nicht zum Tragen kommen.

Wegen der im Einzelfall frühzeitig zu ergreifenden Maßnahmen bei inklusionsbedingten Schulumbauten wird eine Vereinheitlichung der Bildungswegekonzern für erforderlich gehalten. Ferner sollte nach Auffassung der Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen Inklusion bei der Schulbauförderung pauschal berücksichtigt werden. Bezüglich der Nutzung von Sport- und Schwimmstätten wird erwartet, dass das Land ebenfalls in die Finanzierung inklusionsbedingter Umbauten eintritt.

Fachkonferenz Zivilgesellschaft

Seitens der Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft wird die Abschaffung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule, die Wahlmöglichkeit der Eltern, der Anspruch auf Beratung und Entscheidungsfindung in Bildungswegekonzernen sowie die Befristung des Anspruchs und des Lernorts insgesamt positiv bewertet. Positiv wird auch gesehen, dass die Schularten immer besser zusammenarbeiten, Inklusion zunehmend als gemeinsame Aufgabe gesehen würde und es zwischenzeitlich viele gelungene Beispiele gebe. Besonders erfolgreich würden inklusive Bildungsangebote dann laufen, wenn die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in die Ausgestaltung dieser Angebote eingebunden seien, Lehrkräfte in die Schulgemeinschaft der allgemeinen Schulen eingebunden seien und dort kontinuierlich arbeiten könnten. Als besonders erfolgreich laufende Modelle werden in diesem Zusammenhang kooperative Organisationsformen genannt.

Hemmnisse werden in der ausreichenden Versorgung inklusiver Bildungsangebote mit sonderpädagogischen Lehrkräften, in einer nicht immer genügend frühzeitigen und transparenten Beratung der Eltern und in dem teilweise unterschiedlichen Verwaltungshandeln gesehen. Auch wurde die Sorge geäußert, dass sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren personell schlechter ausgestattet oder gar von Schließung bedroht sein könnten und Eltern damit keine Wahlmöglichkeit mehr hätten.

Nach Auffassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Teilkonferenz sollte in den kommenden Jahren schwerpunktmäßig die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in allgemeinen Schulen thematisch aufgenommen werden, die kommunalen Träger frühzeitig in die Entscheidungsfindung einge-

bunden werden und Schulen und Lehrkräfte frühzeitig über die Einrichtung inklusiver Bildungsangebote informiert werden, damit diese sich hierauf vorbereiten können.

Eine den Erfordernissen entsprechende sächliche Ausstattung sowie gute räumliche Bedingungen (Barrierefreiheit, Hörakustik, ausreichende Räume für Differenzierung und Förderung) und vor allem die personellen Ressourcen (einschließlich Assistenzleistungen) werden als unabdingbar angesehen. Nachdem inklusive Bildungsangebote den Bildungsangeboten in sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren qualitativ vergleichbar sein sollen, müsse für Eltern und Schulen transparent gemacht werden, was dies konkret bedeute. Im Hinblick auf die Beantragung von Schulbegleitungen werden Vereinfachungen im Antrags- und Genehmigungsverfahren angemahnt.

In der Summe wird ein einheitliches und verbessertes Verwaltungshandeln der Staatlichen Schulämter erwartet. Dabei wurde nicht verkannt, dass unterschiedliches Verwaltungshandeln ein Stück weit durch verschiedene weitere Leistungsträger bedingt sein kann. Insgesamt wird erwartet, dass sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren wieder stärker in die Steuerungsaufgaben der Staatlichen Schulämter mit eingebunden werden, da sie in der Regel über gute Vor-Ort-Kenntnisse verfügen.

Fachkonferenz Schule

In inklusiven Bildungsangeboten orientieren sich die Lehrkräfte an unterschiedlichen Bildungsplänen, Stundentafeln, Unterrichtsfächern und an unterschiedlichen Formaten der Lern- und Leistungsbeurteilung. Vor diesem Hintergrund wird die Frage, wie Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die Teilhabe- und Anschlussorientierung einerseits sowie im Hinblick auf die Leistungs- und Abschlussorientierung andererseits gleichermaßen gerecht werden können, als wesentlich gesehen. Inklusion wird als ein auf Dauer angelegter Abstimmungs- und Aushandlungsprozess zwischen Schulverwaltung und Schulleitungen, zwischen den Schulleitungen der beteiligten Schulen, Schulleitungen und den Lehrkräften, zwischen den Lehrkräften selbst und zwischen Lehrkräften und Eltern gesehen.

Insgesamt werden mehr Lehrerwochenstunden zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Abstimmungs- und Koordinierungsaufgaben von Lehrkräften und Schulleitungen erwartet. Das gelte insbesondere für Schulleitungen sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren, die sich wieder verantwortlich in die Ausgestaltung inklusiver Bildungsangebote einbringen sollten. Die ausschließliche Verantwortung der Staatlichen Schulämter und der allgemeinen Schulen für die Ausgestaltung inklusiver Bildungsangebote wird als kritisch eingestuft.

Von der Schulaufsicht wird erwartet, dass diese Gruppenlösungen konsequent auch gegenüber Eltern durchsetzt, frühzeitig den Unterstützungsbeitrag der Sonderpädagogik festlegt, den Schulen so Planungssicherheit gibt und für einen kontinuierlichen Informationsaustausch Sorge trägt. In diesem Sinne wird eine „starke Schulaufsicht“ gefordert.

Bei den kooperativen Organisationsformen sollte dergestalt nachgesteuert werden, dass diese zum einen mehr unterstützt würden und zum anderen in Zeugnissen dokumentiert wird, dass diese Schülerinnen und Schüler an einer allgemeinen Schule lernen. Die Mitwirkung von Lehrkräften unterschiedlicher Schulen in den Konferenzen sollte erleichtert werden, um auf diesem Weg die jeweilige Expertise nutzen zu können.

Obwohl zunehmend mehr weiterführende Schulen bereit seien, sich der Aufgabe zu öffnen, stünden nach wie vor die Gemeinschaftsschulen und Werkrealschulen in der Sekundarstufe im Fokus. Insofern seien zukünftig Realschulen und Gymnasien stärker in die Verantwortung zu nehmen. Hierfür bräuchte es zielgruppenspezifische Formen der Information und Kommunikation. Beklagt wurde ferner, dass mit der Ausweitung gutachterlicher Tätigkeiten nicht genügend Lehrerwochenstunden für den sonderpädagogischen Dienst zur Verfügung stünden. Dadurch würde die Prävention geschwächt. Aus Sicht der Vertreterinnen und Vertreter der Beruflichen Schulen gäbe es insgesamt zu wenig sonderpädagogische Lehrkräfte an beruflichen Schulen, und beim Übergang Schule-Beruf dürfe das Kompetenzinventar nicht aus dem Blick geraten.

Ferner wird erwartet, dass Regelungen für die Ausgestaltung sonderpädagogischer Bildungsangebote in ganztägigen Schulangeboten entwickelt und offene Fragen der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum geregelt werden.

Fachkonferenz Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung

Um Lehreranwärterinnen und -anwärter sowie Lehrkräfte zielgenau unterstützen zu können, müsse nach Auffassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Teilkonferenz in der Aus- und Fortbildung am Grundverständnis von der Aufgabe gearbeitet werden. Hierfür sollen Theorien und Handlungskonzepte herausgearbeitet werden. Ferner sollen Kooperationsmöglichkeiten genutzt und unterschiedliche Formen der Unterstützung (Fortbildung, Praxisbegleitung) gestärkt werden. Die Inklusionsthematik soll weiterhin ein Schwerpunktthema der zentralen und regionalen Fortbildung sein.

Bewährt hätten sich Hospitationen bzw. Praktika in inklusiven Bildungsangeboten. Ebenso bewähre sich die Möglichkeit einer längerfristigen Begleitung von inklusiv arbeitenden Lehrkräften mit Möglichkeiten in der individuellen Beratung. Gute Erfahrungen gäbe es auch bezüglich sogenannter Vernetzungstreffen auf Ebene der Staatlichen Schulämter, bei denen Lehrkräfte aus unterschiedlichen Schulen zusammenkommen, um gemeinsam festgelegte Themen miteinander zu bearbeiten.

Bewährt hätten sich auch Kooperationen zwischen den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung für Lehrkräfte der allgemeinen Schulen mit den entsprechenden Seminaren für sonderpädagogische Lehrkräfte. Nachdem das Systemwissen und der Erfahrungshintergrund der in der

Ausbildung und Fortbildung tätigen Lehrkräfte sehr unterschiedlich ist, sollten diese das hierfür erforderliche Wissen aufbauen. Da Hospitation nicht immer im gewünschten Umfang organisiert werden könnten, wird vorgeschlagen, zusätzlich Filmaufnahmen für Ausbildungs- und Fortbildungszwecke zur Verfügung zu stellen. Ferner wurde der Wunsch geäußert, dass die angekündigten Qualifizierungsmaßnahmen mit der Zielschulart sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum für in Seminaren tätige Haupt- und Werkrealschulkräfte geöffnet werden.